

# Inhaltsverzeichnis

## Statuten des Vereins

### „Schlagartig! Sadomasochismus-Organisation Österreich“

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	1
§ 2. Zweck .....	1
§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes .....	1
§ 4. Arten der Mitgliedschaft .....	1
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft .....	1
§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft .....	1
§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	2
§ 8. Abzeichen .....	2
§ 9. Vereinsjahr .....	2
§ 10. Vereinsorgane .....	2
§ 11. Die Generalversammlung .....	2
§ 12. Aufgabenkreis der Generalversammlung .....	2
§ 13. Der Vorstand .....	2
§ 14. Aufgabenkreis des Vorstandes .....	3
§ 15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	3
§ 16. Die Rechnungsprüfer .....	3
§ 17. Das Schiedsgericht .....	3
§ 18. Anerkennung der Satzungen und des Gerichtsstandes .....	3
§ 19. Auflösung des Vereines .....	3

#### § 1.

##### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Schlagartig! Organisation für die Aufklärung über und zur Förderung von Sadomasochismus in Österreich“, abgekürzt „Schlagartig! Sadomasochismus-Organisation Österreich“ bzw. „Schlagartig!“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

#### § 2.

##### Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- (1) Unterstützung und Information von SadomasochistInnen und am Thema Interessierten;
- (2) die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über das Thema Sadomasochismus als eine selbstgewählte und ausschließlich im Einverständnis der PartnerInnen und verantwortungsvoll ausgelebte Art der Sexualität unter mündigen Erwachsenen;
- (3) den Abbau von Vorurteilen und damit mehr Toleranz bzw. Akzeptanz in der Gesellschaft.

#### § 3.

##### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Organisation von Vorträgen und Versammlungen, geselligen Zusammenkünften, Diskussionsabenden, Ausstellungen und Weiterbildungsabenden
  - b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
  - c) Einrichtung einer Bibliothek, Videothek und einer Dokumentationsammlung
  - d) Einrichtung einer Anlaufstelle bzw. eines Informationstelefon

- e) Aktivitäten im Internet
  - f) Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
  - g) Kontakte und Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern, den Medien und sonstigen relevanten Einrichtungen
- e) Erwirkung von Begünstigungen für seine Mitglieder
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
    - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
    - b) Reinerträge aus Veranstaltungen
    - c) Unkostenbeiträge für besondere Leistungen von „Schlagartig!“
    - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten und am 1. Jänner eines jeden Jahres fällig. Die durch die Einhebung rückständiger Beiträge verursachten Kosten sind durch das betreffende Mitglied zu ersetzen.
  - (5) Art und Umfang der besonderen Leistungen (Abs. 3 lit. c) sowie die Höhe der Vereinsgebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

#### § 4.

##### Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde, Gast- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des regulären oder eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern und somit an sämtlichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen bzw. Anspruch auf sämtliche Vereinsvergünstigungen haben. Gastmitglieder sind Personen, die die Vereinsmitgliedschaft durch eine einmalige Beitragszahlung für eine beschränkte Zeit erwerben. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer Verdienste hierzu ernannt werden.

#### § 5.

##### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle volljährigen, physischen und alle juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Die solcherart – bedingt – aufgenommenen Mitglieder sind zur konstituierenden Generalversammlung einzuladen; nur sie haben dort Stimmrecht.

#### § 6.

##### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Ableben, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
  - b) freiwilligen Austritt;
  - c) Streichung.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes wird mit Ende des Jahres rechtswirksam, wenn die Abmeldung bis längstens 31. Oktober des gleichen Jahres beim Vorstand erfolgt.
- (3) Die Streichung kann erfolgen
  - a) wegen Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Zahlungserinnerung bzw. wenn offensichtlich kein Interesse mehr am Vereinsgeschehen besteht (längerfristige Nicht-Teilnahme an Vereinsaktivitäten) ;
  - b) wegen gröblicher Verletzung der Satzungen, sonstiger Vereinsvorschriften, der Vereinsinteressen, der Clubdisziplin, wegen Gefährdung des Vereinsansehens oder wegen Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit (§ 17).
- (4) Die Streichung von Mitgliedern nach Abs. 3 lit. a) erfolgt durch den Vorstand; hievon braucht das Mitglied nicht gesondert informiert zu werden. Die Streichung von Mitgliedern nach Abs. 3 lit. b) wird durch den Vorstand beschlossen; hievon ist das Mitglied mittels eingeschriebenem Brief unter Bekanntgabe der Gründe zu verständigen. Gegen diese Streichung ist innerhalb von zwei Wochen nach Ver-

ständigkeit die schriftliche Berufung an den Vorstand zulässig. Über die Berufung entscheidet das Schiedsgericht (§ 17).

- (5) Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Streichung erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und allfällige Vereinsfunktionen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Ansprüche des Vereines bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 lit. b) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### **§ 7.**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen, fördernden und Gastmitglieder, die ihren Verpflichtungen „Schlagartig!“ gegenüber nachgekommen sind, sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines und seine Begünstigungen in Anspruch zu nehmen und ihre Mitgliedsrechte auszuüben. Weiters sind sie berechtigt, das Vereinsabzeichen und die Vereinskleidung zu tragen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht steht ordentlichen, fördernden und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen von „Schlagartig!“ nach jeder Richtung hin zu wahren, die Clubkameradschaft zu pflegen, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Eine Änderung der Wohn- bzw. Zustelladresse eines Mitglieds hat innerhalb von zwei Monaten schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Beim Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder den Mitgliedsausweis sowie sonstige von „Schlagartig!“ erhaltenen Dokumente, die den Eindruck entstehen lassen, daß daraus Mitgliedsrechte abgeleitet werden können, zurückzustellen.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder haben auf die Rückerstattung von Beiträgen und Vereinsgebühren oder auf Teile des Vermögens des Vereines keinen Anspruch.

#### **§ 8.**

##### **Abzeichen**

„Schlagartig!“ gibt als Zeichen der Zugehörigkeit zu „Schlagartig!“ an seine Mitglieder Ausweise, Abzeichen etc. aus. Eine anderwertige Verwendung des Clubabzeichens oder des Namens „Schlagartig! Sadomasochismus-Organisation Österreich“ bzw. der Abkürzung „Schlagartig!“ für Abzeichen oder Ankündigungen ist ohne Genehmigung des Vorstandes nicht erlaubt.

#### **§ 9.**

##### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **§ 10.**

##### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 bis 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

#### **§ 11.**

##### **Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung von „Schlagartig!“ findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 11 Abs. 7) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels/des E-Mails) vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung

hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Wahlvorschläge und Anträge für die Tagesordnung zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Das Recht, Wahlvorschläge und Anträge einzubringen haben alle ordentlichen Mitglieder.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefällt werden. Wird ein eingereichter Wahlvorschlag abgelehnt, so kann mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung an dessen Stelle sogleich ein neuer Wahlvorschlag eingebracht und darüber abgestimmt werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur anwesende ordentliche Mitglieder. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt; die Generalversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlüßfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahlen und sonstige Abstimmungen haben offen zu erfolgen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder die/den Vorsitzende/n. Bei Nichteinigung entscheidet das Los zwischen den anwesenden Vorstandsmitgliedern.
- (11) Für die außerordentliche Generalversammlung gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Generalversammlung.

#### **§ 12.**

##### **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **§ 13.**

##### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau/dem Obmann, der/dem Kassier/in und der/dem Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Obfrau/den Obmann, die/den Schriftführer/in und die/den Kassier/in.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, falls die Interessen des Vereines dies erfordern oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, in der Regel aber einmal im Vierteljahr.
- (7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder die/den Vorsitzende/n. Bei Nichteinigung entscheidet das Los zwischen den anwesenden Vorstandsmitgliedern.
- (10) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt (Abs. 11) und Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6).
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptation (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

#### **§ 14. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Erledigung (Durchführung oder Beauftragung) aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen von der Obfrau/vom Obmann unterzeichnet und von der Schriftführerin/vom Schriftführer oder der/dem Kassier/in mitgefertigt sein.

#### **§ 15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das bei vermögenswerten Dispositionen die/der Kassier/in zu sein hat. Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden. Zur passiven Stellvertretung des Vereines ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.
- (2) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Die/der Schriftführer/in hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Die/der Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

#### **§ 16. Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie beide haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 3, 10, und 11 sinngemäß.

#### **§ 17. Das Schiedsgericht**

- (1) Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich in den im Abs. 2 aufgezählten Streitigkeiten dem Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig:
  - a) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie von Mitgliedern mit „Schlagartig!“, wenn die Ursache aus dem Vereinsverhältnis entstanden ist;
  - b) in Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzungen und der sonstigen Vorschriften von „Schlagartig!“ auf Antrag eines Beteiligten.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen oder fördernden Vereinsmitgliedern zusammen; die an der Streitigkeit Beteiligten können nicht Mitglieder des Schiedsgerichtes sein. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Jeder dieser vier Schiedsrichter kann ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes vorschlagen. Aus den Vorgeschlagenen wählen die vier Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter allen Vorgeschlagenen das Los. Lehnt der Gewählte unter Angaben von triftigen Gründen den Vorsitz des Schiedsgerichtes ab, so beginnt die Wahl des Vorsitzenden von neuem. Sollte nach dreimaliger Wiederholung des Wahlvorganges noch immer kein Vorsitzender des Schiedsgerichtes feststehen, so hat der Vorstand von „Schlagfertig!“ das Recht, einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes festzusetzen. Um eine Ablehnung des Vorsitzes zu vermeiden, werden namhaft gemachte Schiedsrichter gebeten, noch vor der Wahl des Vorsitzenden ihren Vorschlag mit demjenigen, den sie vorzuschlagen gedenken, abzustimmen.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat binnen sechs Wochen nach Namhaftmachung der vier Schiedsrichter zu erfolgen.
- (5) Über alle Aktivitäten des Schiedsgerichtes – von der Nennung der Schiedsrichter über die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bis hin zum Schiedsspruch – ist Protokoll zu führen. Der Vorstand ist mittels dieses Protokolls umgehend über den Schiedsspruch zu informieren.

#### **§ 18. Anerkennung der Satzungen**

- (1) Jedes Mitglied von „Schlagartig!“ akzeptiert durch seinen Beitritt zum Verein die Bestimmungen dieser Satzungen.
- (2) Für alle durch das Vereinsverhältnis entstandenen Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen an „Schlagartig!“ gilt als Erfüllungsort Wien.

#### **§ 19. Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdecken der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, Organisationen mit sinngemäß gleichen Vereinszielen wie „Schlagfertig!“ zufallen. Anderenfalls soll dieses Vermögen karitativen Zwecken zugeführt werden, zB der Aidshilfe Wien.